

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Ferienlandeisenbahn Crispendorf e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Crispendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck unter der Nummer VR 240489 mit Datum vom 13.07.2010 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Erhalt der Parkeisenbahn Crispendorf, auch Ferienlandeisenbahn Crispendorf genannt, als Museumsbahn sowie die Förderung der Heimatkunde durch die Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Traditionen aus dem Untertagebereich.
- 2.2 Der Verein verfolgt seine Aufgaben durch Organisation von regelmäßigen Fahrtagen, die gezielte Organisation von Sonderveranstaltungen sowie den Erhalt einer Sammlung von historischen Gruben- und Feldbahnfahrzeugen und Arbeitsgeräten.
- 2.3 Der Verein unterstützt den Betreiber der Bahn durch Instandhaltung von Fahrzeugen und Infrastruktur sowie beim Betrieb der Bahn durch Anleitung der durch den Betreiber gestellten Betriebsleitung. Der Verein arbeitet eng mit der Betriebsleitung im Sinne des Erhaltes der Bahn zusammen. Über die genaue Art und Weise der Zusammenarbeit von Betreiber und Verein wird eine Vereinbarung getroffen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.
- 4.2 Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Besonderheiten für Ehrenmitglieder werden in der Ehrenmitgliedsverordnung geregelt.
- 4.4 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines leisten die Mitglieder einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- 4.5 Über den erneuten Mitgliedsantrag von ausgetretenen sowie vom Verein ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1 freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erfolgen. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austritts-erklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5.2 dem Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen).
- 5.3 dem Wegfall des Mitgliedes (bei juristischen Personen).
- 5.4 den Ausschluss des Mitgliedes, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und dem Verein nachhaltig geschadet hat bzw. durch sein Verhalten schaden kann oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist.
 - 5.4.1 Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 5.4.2 Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
 - 5.4.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit und mit sofortiger nicht aufschiebender Wirkung.
 - 5.4.4 Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

- 6.1 Die Mitgliederversammlung
- 6.2 Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Vertreter/innen von juristischen Personen und aus natürlichen Personen zusammen. Natürliche Personen und Ehren-mitglieder haben je eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch diese festgelegt.
- 7.2 Einmal jährlich, im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 7.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 7.4.1 die Wahl/Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer/Revisoren
 - 7.4.2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
 - 7.4.3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 7.4.4 Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - 7.4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern in dessen Zustimmung
 - 7.4.6 Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes sowie Entgegennahme der Jahresberichte und sonstiger Berichte des Vorstandes

- 7.4.7 Entlastung des Vorstandes
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn es das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- 7.6 Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung übernächsten Tag.
- 7.7 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, diese sind jedoch nicht beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Satzung.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters ist die Versammlung abzubrechen. In diesem Fall ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen mit gleicher Tagesordnung. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Satzung. Sollte der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Leitung der Versammlung ablehnen, bestimmt die Versammlung einen neuen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 7.10 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 7.11 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht berücksichtigt.
- 7.12 Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen ist jedoch erforderlich für a) die Änderung der Satzung, b) die Auflösung des Vereines.
- 7.13 Bei Vorstandswahlen sind die Kandidaten mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Kandidaten haben ihr Interesse bis zehn Tage vor der Versammlung gegenüber dem Vorstand zu bekunden. Weitere Kandidaten können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 7.14 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollanten/in zu unterzeichnen. Es ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens jedoch aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Dieser Kreis zählt als geschäftsführender Vorstand. Alle weiteren Vorstandsmitglieder gelten als erweiterter Vorstand und können durch den geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigt sein Geschäfte des Vereines zu führen. In diesem Fall hat dies schriftlich mit Angabe des Aufgabenbereiches zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.

- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands faktisch geschäftsführend im Amt.
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- 8.4 Bis zur Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht ist der neugewählte Vorstand faktisch geschäftsführend tätig. Der scheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Eintragung im Vereinsregister bestätigt ist und trifft alle Entscheidungen gemeinsam mit dem neu gewählten Vorstand.
- 8.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Vereines. Er kann sich jedoch nach § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen.
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 8.7 Viermal jährlich, möglichst in jedem Quartal eines Jahres, findet eine Vorstandssitzung statt.
- 8.8 Der Mitteilung einer Tagesordnung für Vorstandssitzungen bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der /die Stellvertreter/in.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die einfache Mehrheit des gesamten Vorstandes, sollten die restlichen Mitglieder des Vorstandes nicht in einer Telefon- und/oder Onlinekonferenz unmittelbar befragt werden können, ist die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
- 8.10 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist durch mindestens zwei anwesenden Personen zu unterzeichnen. Es ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.
- 8.11 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Vertretung des Vereines

- 9.1 Jedes geschäftsführende bzw. bevollmächtigte Vorstandsmitglied vertritt den Verein. Bei Rechtsstreitigkeiten wird der Verein von mindesten zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 9.2 Ausgaben, die einen Betrag von 300,- € übersteigen, müssen mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

- 11.1 Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassen- und Bankgeschäfte Buch zu führen und ein Jahresbericht zu erstellen.
- 11.2 Die Arbeit des Schatzmeisters wird von zwei Kassenprüfern/Revisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- 11.3 Der geprüfte Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister gemeinsam, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück zur Verwendung für den Erhalt der Sammlung historischer Grubenfahrzeuge im Ferienland Crispendorf zu.

§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten, Änderungen der Satzung

Diese Änderung der Satzung ist mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder am 22.06.2104 beschlossen worden.

Die vorstehende Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft und ersetzt sämtliche ältere Fassungen.